



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Leistungsort für die Umsatzsteuer beim Testamentsvollstrecker

Stand: 18.06.2008

Der BFH hat mit dem heute veröffentlichten Urteil (3.4.2008, V R 62/05) entschieden, dass ein Steuerberater, der als gerichtlich bestellter Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger tätig wird, diese Leistungen umsatzsteuerrechtlich auch dann im Inland ausführt, wenn die Erben nicht in einem Mitgliedstaat der EU wohnen.

- Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind Leistungen eines Unternehmers nur dann steuerbar, wenn diese im Inland ausgeführt werden.
- Der Ort einer sonstigen Leistung bestimmt sich in der Regel nach dem Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 1 UStG).
- Abweichend hiervon ist für in § 3a Abs. 4 UStG aufgezählte Tätigkeiten der Leistungsort der Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 3 UStG). Hierzu gehören unter anderem die Tätigkeit als Rechtsanwalt, als Steuerberater und ähnliche Tätigkeiten anderer Unternehmer sowie die Verschaffung von Informationen.

Der BFH bestätigt damit im Anschluss an das EuGH vom 6.12.2007 (Rs. C-401/06, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, IStR 2008, 27), dass die Testamentsvollstreckung weder eine für einen Rechtsanwalt oder Steuerberater berufstypische noch eine ähnliche Tätigkeit ist. Zwar werden diese Berufsgruppen wegen ihrer Rechtskenntnisse oftmals zu Testamentsvollstreckern ernannt. Sie vertreten jedoch nicht den Erblasser, sondern beschränken sich darauf, dessen letzten Willen zu vollstrecken. Der Testamentsvollstrecker vollzieht einen festgelegten Willen, dessen Interpret er ist.

Daraus folgt, dass die Leistung einen besonderen Charakter hat, der sich von der unterscheidet, die hauptsächlich und gewöhnlich erbracht wird. Somit sind die Leistungen als Testamentsvollstrecker nicht für einen Rechtsanwalt oder Steuerberater berufstypisch und auch keine ähnlichen Leistungen. Sie fallen nicht unter § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG (BFH 5.6.2003, V R 25/02, BStBl II 2003, 734).



Diese Grundsätze gelten auch für die Nachlasspflege, deshalb liegt auch hier der Ort dieser Leistungen im Inland. Denn die Erbensuche ist nur unselbstständige Nebenleistung der für die Nachlasspflege prägenden und im Inland ausgeführten Sicherung und Erhaltung des Nachlasses. Darüber hinaus stellt die Erbenermittlung im Rahmen der Nachlasspflege auch keine Überlassung von Informationen im Sinne des § 3a Abs. 4 UStG dar.

Hauptaufgabe des Nachlasspflegers ist nämlich die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses; er ist insoweit der gesetzliche Vertreter der Erben (BGH 22.1.1981, Iva ZR 97/80, NJW 1981, 2299; 8.12.2004, IV ZR 199/03, NJW 2005, 756). Daneben kann er zur Ermittlung der Erben tätig werden. Diese unterschiedlichen Leistungen sind keine im Rahmen des Anwaltsberufes hauptsächlich und gewöhnlich erbrachte Tätigkeiten. Denn kennzeichnend für einen Anwalt ist, dass er die Interessen eines Mandanten vertritt und verteidigt; er dient vor allem der Rechtspflege. Der Nachlasspfleger wird zwar für den Erben tätig und vertritt ihn. Seine Tätigkeit erstreckt sich aber im Wesentlichen nicht auf die Rechtspflege, sondern seine Hauptaufgabe ist die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses. Es handelt sich bei der Nachlasspflegschaft rechtlich um eine Personenpflegschaft und der Aufgabe nach um eine Art Vermögensverwaltung.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.